

Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2025, GVOBI. 2025 Nr. 121, der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025. (BGBl. I S. 107) m.W.v. 01.07.2025 sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 23.07.2025, GVOBI. 2025 Nr. 108, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12.12.2025 folgende Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen erlassen:

Erster Abschnitt – Anwendungsbereich

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Elternbeiträge für anerkannte Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Satzung aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 86 SGB VIII) im Kreis Stormarn hat.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 10 und 11 KiTaG aufgenommen worden sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII sein.

§ 2 Antragsberechtigung

Die Personensorgeberechtigten haben Anspruch, einen Antrag auf Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung zu stellen.

Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

Zweiter Abschnitt – Verfahren

§ 3 Verfahren der Antragstellung

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Einrichtung die Eltern darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel beim Kreis Stormarn eingereicht werden kann.

Zusätzlich sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag beim Kreis Stormarn eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung unter Beachtung von § 31 KiTaG festgesetzt.

(3) Der Kreis fertigt auf Antrag einen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und sendet ihn an die Eltern. Gleiches gilt für Folgeanträge.

Die Eltern legen den Einstufungsbescheid dem Träger der Kindertageseinrichtung vor und treten gleichzeitig ihre Ansprüche gegenüber dem Kreis Stormarn als öffentlichen Jugendhilfeträger an die Einrichtung ab.

(4) Der Antrag auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung für in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreute Kinder ist ebenfalls beim Kreis zu stellen. Die Befristung erfolgt grundsätzlich bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des ältesten in Kindertagesbetreuung befindlichen Geschwisterkindes.

(5) Die Ausfallbeträge von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden vom Kreis monatlich an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

(6) Die Ermäßigungen von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege werden bei der Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern berücksichtigt

Dritter Abschnitt - Elternbeitrag

§ 4

Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (SGB VIII)

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung unter Beachtung von § 31 KiTaG festgesetzt.

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Elternbeitrag ergibt.

Vierter Abschnitt - Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

§ 5

Einkommensgrenze

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung gelten die Einkommensgrenzen aus § 85 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII).

§ 6

Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92a SGB XII. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben dabei außer Betracht.

§ 7

Einstufung in die Sozialstaffel

(1) Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt der Kreis Stormarn den Elternbeitrag in voller Höhe.

(2) Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Eltern getragen werden.

(3) Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt der Kreis den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleiben.

§ 8

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 6a BKKG und WoGG

Wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Der Kreis Stormarn erstattet in diesen Fällen den Elternbeitrag in voller Höhe an den Träger der Einrichtung.

§ 9

Geschwisterermäßigung für Kinder in Kindertagesbetreuung

(1) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt der Kreis Stormarn auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zu 70 % und ab dem drittältesten Kind vollständig. Ab dem 01.08.2026 übernimmt der Kreis Stormarn auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zu 50% und ab dem drittältesten Kind vollständig.

(2) Die Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 erfolgt unter Berücksichtigung der in schulischen Betreuungsangeboten geförderten schulpflichtigen Kinder (OGS), wenn

1. wöchentlich mindestens 10 Stunden OGS-Förderung pro Kind erfolgen
2. mindestens ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe des 10fachen Betrages gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG (zurzeit 56,60 €) festgesetzt wurde.

(3) Offene Ganztagschulen (OGS) im Sinne der Satzung sind Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder in schulischen Angeboten.

(4) Die Regelung in § 9 Abs. 2 dieser Satzung entfällt mit Wirkung zum 31.12.2025. § 9 Abs. 4 Satz 1 gilt aus Gründen des Vertrauenschutzes für die Personen nicht, deren Antrag bis zum 31.12.2025 schriftlich beim Kreis Stormarn eingegangen ist und deren Kinder zum Stichtag, den 31.12.2025 bereits in einer Einrichtung gemäß der Abs. 1 und Abs. 2 betreut werden oder deren Antrag bereits bewilligt wurde. Ist der Antrag innerhalb des in § 9 Abs. 4 S. 2 der Satzung bestimmten Zeitraumes schriftlich eingegangen und liegen die weiteren Voraussetzungen nach dieser Satzung vor, wird die Bewilligung auf Antrag bis zum Ende der Grundschulzeit des oder der zum Stichtag in einer OGS betreuten Kindes bzw. Kinder verlängert werden, wenn die Verlängerung der Bewilligung fortlaufend, ohne Unterbrechung, beantragt wurde. Nach dem 31.07.2029 besteht kein Anspruch auf Förderung gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 und S. 3 dieser Satzung.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Beteiligten unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Insbesondere die Eltern des Kindes haben bei Bezug von Sozialstaffel ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen und bei Änderung der Verhältnisse diese dem Jugendamt des Kreises Stormarn mitzuteilen. Die Beteiligten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Satzung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

§ 11 Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialstaffel bzw. Geschwisterermäßigung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen vom 01.08.2022.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Oldesloe, den 12.12.2025


Dr. Henning Götz
Landrat